

**Begründung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bahndammgelände Krusenbusch“, Stadt Oldenburg
Anlass der Schutzgebietsausweisung**

Die Erstausweisung des Naturschutzgebietes „Bahndammgelände Krusenbusch“ (NSG) erfolgte 21.04.1998 durch die Bezirksregierung Weser-Ems.

Das NSG wird im Südwesten um eine ca. 4,3 ha große Fläche erweitert.

Im südlichen Bereich westlich angrenzend an das NSG wurden in den vergangenen Jahren Baugebiete entwickelt. Hier werden aufgrund der neuen Grundstücksgrenzen geringfügig Änderungen der NSG-Abgrenzungen erforderlich. Die Grenze im Bereich des Flurstückes 4/686, Flur 11, Gemarkung Osternburg wird geringfügig geändert und entlang der östlichen Grundstücksgrenze geführt. Im Bereich Bahnhofsallee 369 - 413 wird die NSG-Grenze geringfügig zurückgenommen und ebenfalls an die Grundstücksgrenzen des Wohngebietes verlegt. Die naturschutzfachliche Wertigkeit des NSG wird durch die geringfügige Rücknahme dieser Flächen nicht herabgesetzt.

Die Abgrenzung des übrigen NSG sowie die NSG-Verordnung bleiben – bis auf die sich im Laufe der Jahre ergebenden geänderten Rechtsgrundlagen - unverändert.

Zu § 1 Unterschutzstellung - Lage, Abgrenzung, Größe des Naturschutzgebietes

Das Naturschutzgebiet „Bahndammgelände Krusenbusch“ erstreckt sich im Osten der Stadt Oldenburg auf einer Länge von ca. 3,7 km zwischen der Autobahn A 28 und dem Sprungweg. Die Breite liegt zwischen ca. 60 m und 230 m. Das Gebiet ist ca. 55,5 ha groß.

Etwa im unteren Drittel, am Ostrand des Gebietes befindet sich eine kleine Fläche, die als Gartenland genutzt wird. Hier ist kein besonderes Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Die Fläche ist nicht schutzwürdig und gehört daher nicht zum Naturschutzgebiet. Um bauliche Entwicklungen auf diesen Flächen beurteilen zu können, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Naturschutzgebiet haben könnten, sind Baumaßnahmen aller Art zunächst gemäß § 3 Abs. 4 NSG-VO grundsätzlich verboten und bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. D NSG-VO der vorherigen Zustimmung der –unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg.

Entwicklung des Gebietes

Bei dem NSG handelt es sich um den seit 1976 ungenutzten Verschiebebahnhof Krusenbusch. Auf dem dort natürlich vorkommenden Moorboden wurde ein bis zu 5 m mächtiger Sandkörper aufgeschüttet. Die offizielle Inbetriebnahme erfolgte am 11. Juni 1911. Während der Rangierbahnhof den ersten Weltkrieg unbeschadet überstand, wurde er im zweiten Weltkrieg mehrfach Ziel von Luftangriffen der alliierten Streitkräfte. Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Damm auf seiner Westseite mit grobem, kalkreichem Bauschutt erweitert. Mit der Verlagerung der Transportgüter auf die Straße sowie der Umstrukturierung der Bahn verlor der Rangierbahnhof an Bedeutung und musste schließlich 1979 ganz aufgegeben werden. In der Folge wurden die Gleisanlagen und teilweise das Schotterbett abgebaut. Zurück blieben auf dem Damm der reine Sand sowie Schotter- und Schlackereste.

Zu § 2 Schutzzweck

Auf diesen unterschiedlichen Standorten haben sich auch in den Randbereichen eine Vielzahl von unterschiedlichen Biotoptypen und Lebensräumen entwickelt:

Auf dem aufgeschütteten Bahndammgelände, kommen sowohl trockene, sandige Teilräume mit Sand-Magerrasen, Ruderalfluren und bodensauren Laubgebüschern als auch kalkreiche Aufschüttungsböden mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur sowie eingestreuten Obstbäumen und mesophilen Gebüschern vor. Auf der westlichen und östlichen Böschung des Bahndammes haben sich strukturreiche, oft durch Weiden geprägte Ruderalgebüschern mit einem Krautsaum aus Ruderalfluren sowie Pionier- und Sukzessionswald ausgebildet.

Ein etwa 50 m breiter Streifen östlich des Dammkörpers und der südliche Zipfel des Gebietes werden von feuchten bis nassen Moorbereichen eingenommen. Sie liegen auf natürlichem Geländeniveau. Diese Bereiche werden z. T. als Grünland mit Beweidung genutzt, z. T. wechselt ungenutztes, verbrachtes und verbuschtes Nassgrünland mit feuchten Weidengebüschern und Wäldchen aus Erlen und Birken nährstoffreicher nasser Standorte miteinander ab.

Die im Südwesten gelegene Erweiterungsfläche ist ebenfalls Teil des ehemaligen Rangierbahnhofs. Sie kennzeichnet sich als Birken- und Zitterpappelpionierwald mit punktuell vorhandenen Offenbodenbereichen mit kleinflächigen Sandtrockenrasenelementen und artenarmen Heide- und Magerrasenstadien. Vereinzelt treten halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte im Wechsel mit jungem Birkenaufwuchs und sonstigen naturnahen Sukzessionsgebüschern auf. Nach den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Oldenburg 2016 erfüllt die Fläche die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet. Sie dient als Pufferbereich zur angrenzenden Bebauung und als Übergang/Verbindung zu den östlich angrenzenden öffentlichen Grünverbindungen bis zum Truppenübungsplatz Bümmerstede. Im Rahmen des Biotopverbundes stellt sie eine wichtige Verbindungsachse dar.

Durch die enge Verzahnung der Lebensräume hat sich eine große Vielfalt von teils gefährdeten Tier- und Pflanzenarten eingestellt, die sich an diese unterschiedlichen Standortbedingungen angepasst haben. Die Unterschutzstellung 1998 erfolgte insbesondere auf Grundlage des floristischen Gutachtens von 1984, welches im Auftrag der Stadt Oldenburg von Prof. Dr. Wolfgang Eber (Universität Oldenburg) erarbeitet wurde. Danach wachsen hier mehr als die Hälfte aller Pflanzenarten Oldenburgs; diese Einschätzung wird durch neuere vegetationskundliche Untersuchungen der Universität Oldenburg bestätigt. Nach einem faunistischen Gutachten aus dem Jahre 1994 (Stadt Oldenburg, Gabrich/Krummen) kommen insgesamt 253 untersuchte verschiedene Tierarten, darunter 242 untersuchte Insektenarten, vor. Etliche dieser Arten sind nach der Roten Liste als gefährdet eingestuft bzw. nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt. Aus einer Veröffentlichung der Biologen Mike Herrmann in DROSER (Heft 1/2, 1994) über die Flora der Stadt Oldenburg lässt sich ableiten, dass ca. 40 % aller Rote-Liste-Pflanzenarten des Stadtgebietes Oldenburg auf dem Bahndammgelände Krusenbusch vorkommen.

Mit der Unterschutzstellung sollen deshalb gleichermaßen die vorkommenden Biotoptypen mit ihren charakteristischen Standortverhältnissen als Lebensraum für die daran gebundenen wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere einschließlich ihrer

Lebensgemeinschaften erhalten sowie die natürliche Weiterentwicklung dieser Biotypen durch gezielte Pflegemaßnahmen gefördert werden. Durch gezielte pflegerische Maßnahmen werden die Offenbodenbereiche regelmäßig freigeschoben und gemäht, um den Strukturreichtum des Gesamtgebietes zu erhalten.

Zu § 3 Schutzbestimmungen

Das Verbot des § 3 Abs. 1 NSG-VO (keine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung) ergibt sich bereits aus dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG und wird hier lediglich zur Klarstellung deklaratorisch aufgeführt.

Um insgesamt zu einer Beruhigung des Gebietes beizutragen und Müllablagerungen zu verhindern, ist es nicht gestattet, die Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen. Die gekennzeichneten Wege sollen dagegen der ruhigen Erholung (z. B. Wandern) dienen.

Um insbesondere bodenbrütende Vögel, aber auch alle sonstigen im Naturschutzgebiet vorkommenden Tiere zu schützen sowie deren Ruhe zu gewährleisten, ist es verboten, Hunde frei laufen zu lassen.

Feuer kann zu Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des Gebietes führen, allein der Funkenflug stellt schon eine potentielle Gefahr dar, die zum Schutz von Flora und Fauna unbedingt zu vermeiden ist. Feuer anzuzünden wird daher untersagt. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen wird untersagt, da solche Flugobjekte und damit als akute Bedrohung wahrgenommen werden. Das hierdurch ausgelöste Fluchtverhalten der Vögel kann u. a. zu Brutverlusten führen.

Der Schutzzweck umfasst nicht nur die Pflanzen-, sondern auch die Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Da deren Erhalt sowie deren Entwicklung auch durch Lärm oder auf andere Weise (z. B. durch optische Beeinträchtigungen) gestört werden kann, werden derartige Störungen verboten.

Die genutzten Flächen im Osten des Gebietes werden überwiegend durch Beweidung mit Schafen und Pferden auf der Grundlage von mit der „Bundesbahn-Landwirtschaft“ abgeschlossenen Verträgen bewirtschaftet. Eine dem Schutzziel angepasste Nutzung des Grünlandes trägt grundsätzlich zur Strukturvielfalt des Gebietes bei.

Zu § 4 Freistellungen

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die rechtmäßige Beweidung und Mahd von Grünland- und Grünlandbrachflächen sowie die rechtmäßige Nutzung der entsprechenden vorhandenen Stall- und Wirtschaftsgebäude (Kennzeichnung siehe jeweils der Karte im Maßstab 1 : 5.000) kann daher auch weiterhin im bisherigen Umfang mit den folgenden Einschränkungen durchgeführt werden:

- Der Wasserhaushalt und das Bodenrelief dürfen zur Wahrung der Standortvielfalt und der typischen Standorteigenschaften nicht verändert werden.
- Zum Schutze des Moorbodens ist eine Umwandlung in Acker oder eine Ackerzwecknutzung sowie ein Umbruch zur Narbenerneuerung nicht gestattet. Die Grünlandpflege mit einfacher Nachsaat sowie durch Scheiben- und Schlitzdrillsaatverfahren bleibt dagegen zulässig.

- Die bisherige Beweidung mit Pferden darf weiterhin durchgeführt werden. Das beinhaltet ein Düngeverbot mit organischen Düngern außer mit Festmist, eine Beweidung mit max. 3 Pferden pro ha und eine Nachmahd erst nach dem 01.07. d. J..
- Zur Erhaltung der Pflanzenartenvielfalt und zum Schutz der darin lebenden Wirbellosenfauna ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Grünland- und Grünlandbrachflächen untersagt. Diese Regelung des § 4 Abs. 1 Ziffer 1, 5. Spiegelstrich der Verordnung hat für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in Anlage 2 oder 3 zu § 4 der Pflanzenschutz – Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 (BGBl. I, S. 1887) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff beinhalten, nur deklaratorischen Charakter und dient der Klarstellung. Das Anwendungsverbot für das gesamte Naturschutzgebiet ergibt sich insoweit für einen Großteil der verwendbaren Pflanzenschutzmittel bereits aus der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Da die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln regelmäßig zu einer Schädigung von Flora und Fauna führt, ist sie im Schutzgebiet über die Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung hinaus auf Grünland- und Grünlandbrachflächen ganz untersagt. Zu ggf. erforderlich werdenden Ausnahmen s. u. die Erläuterungen zu § 5 der Verordnung.

Daneben ist die auch bisher durchgeführte Beweidung von einzelnen Grünlandflächen mit bis zu 20 Mutterschafen zuzüglich Böcken und Lämmern pro ha freigestellt.

Die bislang als Acker genutzte Fläche darf in dieser Nutzung verbleiben. Hier ist es lediglich nicht gestattet, das Bodenrelief und den Wasserhaushalt zu verändern, insbesondere, um Beeinträchtigungen des angrenzenden Feuchtgrünlandes zu vermeiden.

Zu § 5 Zustimmungsvorbehalte

Zur Durchführung der in § 5 der Naturschutzgebietsverordnung genannten Maßnahmen erteilt die untere Naturschutzbehörde - ihre Zustimmung, sofern, die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen vorliegen.

Hierbei handelt es sich neben dem Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der gekennzeichneten Wege zum Zwecke von Forschung und Lehre um die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, wenn z. B. die Narbe bei der Grünlandparzelle etwa durch breitblättrige Ampfer oder Distel in hohem Maße degeneriert ist, oder aber wenn etwa durch Schädlingsbefall – hier vor allem durch Wiesenschnake (Tipula) – eine Schadenshöhe eingetreten ist, die eine Nutzung der Parzelle durch die erlaubte Beweidung mit Schafen und Pferden sowie Mahd unmöglich werden lässt. Je nach Erfordernis kann sich die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dabei auf Teile oder auf die gesamte Grünlandnarbe einer Pflanze beziehen.

Sofern auf Grünland- oder Grünlandbrachflächen im Naturschutzgebiet weder floristisch noch faunistisch besondere Wertigkeiten zu verzeichnen sind, die gefährdet würden, ist es unter den in § 5 der Schutzgebietsverordnung genannten Voraussetzungen möglich, diese Flächen schon vor dem 01.07. eines jeden Jahres zu mähen.

Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der gekennzeichneten Wege zum Zwecke der Forschung oder Lehre wird der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorbehalten, da es unter Berücksichtigung des Verfassungsranges von Wissenschaft, Forschung und Lehre Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes angemessen erscheint, vom Befreiungserfordernis nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG abzusehen, sofern den geplanten Forschungs- und Lehrvorhaben lediglich das Wegegebot entgegensteht.

Zu § 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann die untere Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg auf Antrag eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG gewährt werden.

Zu § 7 Hinweise

Die Jagd in Naturschutzgebieten ist entweder mit dem Schutzzweck vereinbar oder sogar begrenzt erforderlich oder kann sogar nach § 9 Abs. 4, Satz 1 NJagdG in Niedersachsen auf einzelne Verbote beschränkt oder teilweise oder ganz verboten werden. Die Jagdausübung ist durch die Erweiterung des Naturschutzgebietes und die geringfügige Grenzanpassung nicht berührt.

Da insbesondere die bestehenden Verwaltungsakte der Planfeststellung und der Widmung von den Verboten des § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG und den Verboten dieser Verordnung unberührt bleiben, gilt dies auch für die danach zulässige Nutzung und die gesetzliche Unterhaltungspflicht der planfestgestellten und/oder gewidmeten Bahnanlage.

Zu § 8 Zuwiderhandlungen

Auf die Straftatbestände nach § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Darüber hinaus handelt ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzbestimmungen des § 3 der NSG-Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Eine schädigende Auswirkung auf das NSG muss nicht nachgewiesen werden. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.